



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 312/04
2 AR 193/04

vom
15. September 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Az.: 21 Js 10643/01 Staatsanwaltschaft Rottweil
Az.: 2 Ds 21 Js 10643/01 - AK 602/02 Amtsgericht Horb

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 15. September 2004 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Halle-Saalkreis übertragen.

Gründe:

Die Übertragung der Sache an das gemäß § 8 Abs. 1 StPO zuständige Amtsgericht Halle-Saalkreis ist zweckmäßig und geboten, weil nach dem vorliegenden Gutachten des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamts Halle vom 13. Juli 2004 und dem Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Halle vom 1. Juli 2003 angesichts des beim Angeklagten vorliegenden Krankheitsbildes zu erwarten ist, daß er auch im Falle der Wiederherstellung seiner Verhandlungsfähigkeit nicht ohne weiteres in der Lage sein wird, die Bahnfahrt von Halle nach Horb zu bewältigen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck